



## SACHSEN-ANHALT

### Verfahren zur Antragsfrist 30.06.2022

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und die Durchführung forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Forst 2019) vom 31.07.2019 – 52.4-64034**

**-Teil A Naturnahe Waldbewirtschaftung FP 6402-**

Zuwendungszweck ist die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der Entwicklung stabiler, standortgemäßer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder sichern die biologische Vielfalt und tragen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen bei.

Die Antragstellung erfolgt stichtagsbezogen. Anträge für die nächste Auswahl müssen spätestens zum 30.06.2022 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Es können Anträge zur Förderung von

- Nachbesserungen gemäß Ziffer 2.2 d), Teil A der Richtlinie,
- Kulturpflegen gemäß Ziffer 2.2c), Teil A der Richtlinie
- Kulturbegründungen inclus. Zaunbau gemäß Ziffer 2.2 a) und b), Teil A der Richtlinie.

eingereicht werden.

Das verfügbare Mittelbudget beträgt insgesamt 650.000 Euro.

Die Mittel werden aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellt.

Die Projekte müssen spätestens zum 30.11.2022 abgeschlossen, alle Rechnungen bezahlt und der Schlusszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde eingereicht sein.

Nach erfolgreicher Antragsprüfung werden die zu fördernden Vorhaben anhand von Auswahlkriterien (Anlage) zentral ermittelt. Können Förderanträge nicht bewilligt werden, weil das Budget nicht für alle bewilligungsfähigen Vorhaben ausreicht, wird der Antragsteller benachrichtigt. Das Vorhaben kann dann beim folgenden Antragsstichtag erneut in die Auswahl einbezogen werden.

#### Was wird gefördert?

Gefördert wird der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand. Hierzu gehören:

- Wiederaufforstung sowie der Voranbau und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung - NV -) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung, einschließlich Kulturvorbereitung und Waldrandgestaltung; das schließt den Nachanbau (künstliche Verjüngung im Waldbestand jungen und mittleren Alters nach erheblichen Bestandesschäden) sowie die Anlage von Waldbrandschutzriegeln mit Laubbaum- und Straucharten ein

- der Schutz einer geförderten Kultur vor Wildschäden durch Zaunbau,
- die Pflege einer geförderten Kultur oder einer geförderten Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung (Kulturpflege).
- die Nachbesserung innerhalb von fünf Jahren nach geförderter Kulturbegründung; Ersatz von Haupt- und Mischbaumarten durch Saat oder Pflanzung

Für jeden Fördergegenstand ist ein separater Antrag zu stellen.

### **Wer wird gefördert?**

Es werden natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß dem Bundeswaldgesetz und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse gefördert.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v.H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

### **Wie wird gefördert?**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt:

1. in Höhe von bis zu 70 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 v.H. Laubholzanteil sowie den Voranbau mit Weißtanne und
2. in Höhe von bis zu 85 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubholzkulturen mit mindestens 80 v.H. Laubholzanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fläche des Vorhabens liegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation in der Forstwirtschaft, kann zeitgleich mit der Einreichung des Förderantrags ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Der Beginn der Maßnahmen (hierzu zählt auch die Zuschlagserteilung bei Vergabeverfahren) kann jedoch erst nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die zuständige Bewilligungsbehörde erfolgen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Aufruf nur einen kurzen Auszug aus der Richtlinie Forst 2019\_wiedergibt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie selbst, dem dazugehörigen Merkblatt und bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.

### **Auswahlkriterien**

Vorrangig werden

- Maßnahmen der Nachbesserung, im folgenden
- Maßnahmen der Kulturpflege und nachfolgend
- Maßnahmen der Kulturbegründung inclus. Schutz der Kultur durch den Bau eines Wildschutzzauns

ausgewählt.

Begründung:

Nachbesserung und Kulturpflege dienen der Sicherung bereits geförderter Kulturen während der Zeit der Zweckbindung. Dabei ist die Nachbesserung höher zu bewerten. Die Pflanzen müssen bei einem Pflanzenausfall von über 30 v.H. schnellstmöglich ersetzt werden. Ohne Durchführung der Nachbesserung wird das Zuwendungsziel nicht erreicht. Die Kulturpflege kann ergänzend nach Dringlichkeit, abhängig vom Standort und der vorhandenen Vegetation, durchgeführt

werden. Sie umfasst die Beseitigung des Begleitwuchses und behindernder Vegetation. Zur Erreichung des Zuwendungszieles ist die Kulturpflege jedoch nicht zwingend erforderlich. Als weiterer Fördergegenstand wird die Kulturbegründung als neue Investition in die Aufforstung unterstützt. Dazu gehört auch der Schutz der Kultur durch den Bau eines Wildschutzzauns

Sofern erforderlich erfolgt zwischen Maßnahmen der Nachbesserung, der Kulturpflege und der Kulturbegründung die weitere Auswahl wie folgt:

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der AK</b>	<b>Begründung</b>	<b>Punkt werte</b>	<b>Beschreibung</b>
1	<b>Schutzstatus</b> Bonus für besonders umweltfreundliche Vorhaben	Die Antragsfläche oder Teilflächen davon liegen im Schutzgebietssystem Natura 2000 bzw. in Gebieten mit besonderem Naturschutzwert. Ziel ist die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Waldflächen in Schutzgebieten.	10	> 0 bis 2 ha
			15	>2 ha bis 10 ha
			20	>10 ha
2	<b>Antragsfläche</b>	Um das forstpolitische Ziel nach der Leitlinie Wald/Klimaanpassungsstrategien/ Biodiversitätsstrategie/ Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz in adäquater Zeit zu erreichen, ist es sinnvoll, größere Antragsflächen zu bevorzugen.	10	bis 2 ha
			15	>2 ha bis 10 ha
			20	>10 ha